



Alpstein-Club

# Tourenreglement

## Allgemein

### Art. 1 Zweck

Das Tourenreglement regelt die Administration und Organisation des Tourenwesens im Alpsteinclub (im folgenden AC) sowie die Rechte und Pflichten der Beteiligten vor, während und nach Clubtouren.

### Art. 2 Grundsatz

Die Clubtouren sind ein zentraler Bestandteil und Zweck des Vereins, um gemeinsam Zeit im Alpstein und in anderen Bergregionen zu verbringen. Die Touren sind für alle Mitglieder offen.

Der Alpsteinclub bietet keine kommerziellen Touren und Ausbildungen an.

### Art. 3 Begriffe

Clubtouren:

Als Clubtouren gelten alle im Tourenprogramm ausgeschriebenen Veranstaltungen des AC.

Tourenchef/in:

Der Tourenchef/die Tourenchefin ist ein gewähltes Vorstandsmitglied. Er/sie trägt die administrative Verantwortung für das gesamte Tourenprogramm.

Tourenleiter/in:

Die Touren werden von weg- und naturkundigen Clubkamerad/innen organisiert und (alpin)technisch geführt.

Teilnehmer/in:

An einer Clubtour können AC-Mitglieder und Gäste teilnehmen.

## Tourenchef/in

### Art. 4 Tourenprogramm

Der Tourenchef/die Tourenchefin erstellt im Herbst zusammen mit den Tourenleiter/innen das Tourenprogramm für das kommende Jahr. Jede Tour wird mit Datum, Ziel, Art und den konditionellen und technischen Anforderungen sowie dem Namen des Tourenleiters/der Tourenleiterin beschrieben.

Für die Schwierigkeitsbezeichnungen werden die offiziellen Skalen des Schweizer Alpenclubs (SAC) verwendet.

Das Programm wird zusammen mit der Einladung zur Herbsthauptversammlung publiziert und der Versammlung zur Genehmigung vorgelegt.

### Art. 5 Qualifikation der Tourenleiter/innen

Als Tourenleiter/innen kommen sowohl Clubmitglieder mit formeller Befähigung als auch solche ohne formellen Fähigkeitsnachweis in Frage.

Als formelle Befähigung gelten:

- Fähigkeitsausweis zum Führen kommerzieller Touren wie Bergführerin, Wanderleiter, Kletterlehrerin, Schneesportlehrer, Canyoningführerin
- Ausbildungsnachweis als SAC Tourenleiter oder J+S-Leiterin (alpine Sportart)
- Gebirgsspezialist der Armee (Hochgebirgsabzeichen)
- Mitglied einer alpinen Rettungsorganisation

Bei Tourenleiter/innen ohne formellen Fähigkeitsausweis klärt der Tourenchef/die Tourenchefin, ob die Qualifikation den Anforderungen der vorgeschlagenen Touren entspricht.

Tourenleiter/innen müssen die notwendige Erfahrung, Kondition und Fähigkeiten für die Führung der Gruppe und zur Bewältigung von unerwarteten Schwierigkeiten mitbringen.

Der Tourenchef/die Tourenchefin entscheidet auf Grund persönlicher Beobachtungen und eingeholter Informationen.

#### **Art. 6 Verzeichnis**

Der Tourenchef/die Tourenchefin führt ein Verzeichnis der Tourenleiter mit Qualifikation bzw. Einschätzung der Fähigkeiten.

#### **Art. 7 Vetorecht**

Der Tourenchef/die Tourenchefin hat ein Vetorecht, sollte er die Qualifikation eines Tourenleiters/einer Tourenleiterin für ein Tourenangebot als unzureichend einschätzen.

#### **Art. 8 Weiterbildung**

Der Tourenchef/die Tourenchefin bietet regelmässig für die aktiven Tourenleiter/innen Weiterbildungskurse oder Schulungstouren von 1 bis 2 Tagen in den Bereichen Lawinenkunde, Alpinetechnik, erste Hilfe, Orientierung usw. an. Die Kosten für Bergführer oder InstruktorInnen sowie für die Unterkunft und Essen der Teilnehmer/innen werden vom AC bezahlt. Die übrigen Kosten übernehmen die Teilnehmenden.

Der Tourenchef/die Tourenchefin legt die Teilnehmer/innen fest. Als aktive Tourenleiter/innen gelten AC-Mitglieder, welche innert zwei Jahren vor dem Kurs mindestens zwei AC Touren geführt haben.

Die Teilnehmenden verpflichten sich innert zwei Jahren nach dem Kurs mindestens zwei Touren zu organisieren und zu führen. Der Tourenchef/die Tourenchefin kann Ausnahmen gewähren.

### **Tourenleiter/in**

#### **Art. 9 Tourenziel**

Der/die Tourenleiter/in wählt ein geeignetes Tourenziel. Er/sie darf die Leitung einer Clubtour nur dann übernehmen, wenn er/sie den Anforderungen in alpin- und führungstechnischer Hinsicht problemlos gewachsen ist.

#### **Art. 10 Organisation**

Der/die Tourenleiter/in ist für die Organisation, die sorgfältige Planung und die Durchführung der Tour verantwortlich. Zwei Tourenleiter/innen können sich die Aufgaben auch aufteilen: z.B. Organisation und (alpin)technische Leitung.

Er/sie kann die maximale Teilnehmerzahl beschränken und berücksichtigt die Anmeldungen nach der Reihenfolge des Eingangs.

Der/die Tourenleiter/in informiert die Interessenten über die konditionellen und technischen Anforderungen der Tour. Er/sie akzeptiert nur Anmeldungen von Personen, welche die Anforderungen erfüllen.

### **Art. 11 Verhinderung des Tourenleiters/der Tourenleiterin**

Kann der/die Tourenleiterin eine Clubtour nicht durchführen, informiert er/sie die angemeldeten Teilnehmer/innen und den Tourenchef/die Tourenchefin. Nach Möglichkeit hat er in Absprache mit dem Tourenchef/der Tourenchefin einen Ersatz-Tourenleiter zu suchen. Gelingt dies, sind die angemeldeten Teilnehmer/innen darüber zu informieren.

### **Art. 12 Absage von Touren**

Der/die Tourenleiter/in entscheidet, ob die Verhältnisse die Durchführung einer Tour erlauben, oder ob die Tour geändert, verschoben oder abgesagt wird.

Wenn möglich bietet der/die Tourenleiter/in eine ähnliche und den Verhältnissen angepasste Tour an. Diese darf nicht schwieriger als die ursprünglich geplante sein.

Der Tourenchef/die Tourenchefin ist wenn möglich vor Antritt der Tour über die Änderungen zu informieren.

### **Art. 13 Änderung Schwierigkeitsgrad**

Unterwegs darf keine Route angegangen werden, die schwieriger ist als die geplante, ausser wenn alle Teilnehmenden zustimmen und sie den erhöhten Anforderungen gewachsen sind.

### **Art. 14 Gäste**

Der/die Tourenleiter/in kann Gäste mitnehmen, wenn dadurch keine Clubmitglieder von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

### **Art. 15 Haftpflicht-/Rechtsschutzversicherung**

Der AC schliesst für Tourenleiter/innen eine Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung ab.

## **Teilnehmer/in**

### **Art. 16 Anmeldung**

Anmeldungen sind spätestens bis zum in der Ausschreibung bezeichneten Termin einzureichen. Ist kein Anmeldetermin angegeben, so hat die Anmeldung spätestens drei Tage vor der Tour beim Tourenleiter einzugehen.

### **Art. 17 Abmeldung**

Ist der/die Angemeldete an einer Teilnahme verhindert, muss er/sie sich umgehend abmelden, sodass der/die Tourenleiter/in weitere Interessenten berücksichtigen kann.

Bei verspäteter Abmeldung, bei Nichtantreten oder bei vorzeitigem Abbruch der Tour hat der/die Angemeldete angefallene Kosten und anfallende Mehrkosten zu übernehmen. Der/die Tourenleiter/in rechnet direkt mit dem/der Abgemeldeten ab.

### **Art. 18 Ausrüstung**

Der/die Tourenleiter/in informiert die Teilnehmer/innen darüber, welches alpine technische Material sie mitzunehmen haben. Der/die Teilnehmer/in ist für die Vollständigkeit und Funktionstüchtigkeit seiner/ihrer Ausrüstung selbst verantwortlich.

### **Art. 19 Verspätung**

Will ein verspäteter Teilnehmer den Anschluss an die Gruppe versuchen, so tut er dies auf eigene Verantwortung.

### **Art. 20 Anordnungen des Tourenleiters/der Tourenleiterin**

Während der Tour hat der/die Teilnehmer/in die Anordnungen des Tourenleiters/der Tourenleiterin zu befolgen. Allfällige eigene Bedenken bezüglich Gefahren, Routenwahl u.a. teilt er ihm/ihr mit.

### **Art. 21 Trennung von der Gruppe**

Will sich ein/eine Teilnehmer/in unterwegs von der Gruppe trennen, so kann er/sie dies auf eigene Verantwortung und mit dem Einverständnis des Tourenleiters/der Tourenleiterin tun. Er/sie gilt nicht mehr als Teilnehmer/in.

### **Art. 22 Versicherung**

Die Teilnahme an einer Clubtour erfolgt auf eigenes Risiko. Die Teilnehmer/innen haben für eine ausreichende Versicherung zu sorgen. Eine Gönnermitgliedschaft bei der REGA wird empfohlen.

### **Art. 23 Abgeltung**

Die Tourenleiter/innen werden nicht entschädigt. Sie übernehmen wie die Teilnehmer/innen ihre Kosten selbst.

Für die Nutzung von Privatfahrzeugen werden den Fahrer/innen von den Teilnehmenden folgende Spesen vergütet: Anzahl Kilometer x Anzahl Autos x CHF 0.50, geteilt durch Anzahl Mitfahrer/innen inkl. Fahrer/in.

Der/die Tourenleiter/in sorgt für die Abrechnung bei Abschluss der Tour.

## **Berichte**

### **Art. 24 Tourenberichte**

Ein vom Tourenleiter/von der Tourenleiterin bestimmter Teilnehmer schreibt einen Tourenbericht und sendet diesen der Redaktion des Clubblättlis.

Der/die Tourenleiter/in informiert spätestens eine Woche nach der Tour den Tourenchef/die Tourenchefin über Anzahl Teilnehmer/innen, Wetter- und Tourenverhältnisse sowie allfällige besondere Vorkommnisse.

### **Art. 25 Bericht bei Unfällen**

Der/die Tourenleiter/in informiert so schnell wie möglich den Tourenchef/die Tourenchefin und den Präsidenten/die Präsidentin, wenn auf einer Tour ein Unfall passiert ist, bei dem Personen zu Schaden gekommen sind.

## **Inkraftsetzung**

Das Tourenreglement wurde vom Vorstand an der Sitzung vom 8. Februar 2021 genehmigt und tritt auf das gleiche Datum in Kraft.

Das Reglement wird auf der Homepage des AC veröffentlicht.